

# Amtsblatt



## für den Landkreis Lüneburg

36. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 24.09.2010

Nr. 9

### Inhaltsverzeichnis

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag	220
Bericht der Nds. Kommunalprüfungsanstalt über die Prüfung der Haushaltsjahre 2005 bis 2007 des Landkreises Lüneburg	220
Feststellung des Jahresabschlusses und Lagebericht für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung	220

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen	221
Samtgemeinde Amelinghausen	Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Samtgemeinde Amelinghausen für die Gemeinde Oldendorf/Luhe	224
	Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Samtgemeinde Amelinghausen für die Gemeinde Rehlingen	225
Samtgemeinde Bardowick	Bebauungsplan Vögelsen Nr. 16 „Hauskoppel“	227
	Bebauungsplan Vögelsen Nr. 17 „Im Hebenkampe“	229
Samtgemeinde Dahlenburg	Teilfläche 3 der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2006	230
Samtgemeinde Gellersen	1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Reppenstedt	231
	Satzung der Gemeinde Reppenstedt über ein besonderes Vorkaufsrecht	231
	3. Änderung der(Verwaltungskostensatzung	232
Samtgemeinde Ostheide	5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg	233

#### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

#### D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Vereinfachten Flurbereinigung Hittbergen	234
	Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Jasebeck	235
	<b>I. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung in dem Flurbereinigungsverfahren Sückau</b>	236
Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck in Rullstorf	237
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck in Rullstorf	246

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).

Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**Bekanntmachung eines Sitzübergangs  
im Kreistag des Landkreises Lüneburg**

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

**Jens Kaidas (CDU)** hat auf sein Mandat als Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gemäß § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird

**Karl-Peter Nickel (CDU)**

als nachrückende Ersatzperson Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Kaidas hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30.08.2010 festgestellt. Herr Nickel wurde in der gleichen Sitzung verpflichtet und auf seine Pflichten hingewiesen.

Lüneburg, 8. September 2010

Landkreis Lüneburg  
Der Kreiswahlleiter  
Sühl

**Bekanntmachung**

**Bericht der Nds. Kommunalprüfungsanstalt über die Prüfung der Haushaltsjahre 2005 bis 2007  
des Landkreises Lüneburg**

Der Prüfungsbericht ist dem Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 30.08.2010 bekannt gegeben worden. Er liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung in der Zeit vom 27.09.2010 bis 05.10.2010 zur Einsichtnahme im Kreishaus Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 17, öffentlich aus.

Lüneburg, den 24. September 2010  
Landkreis Lüneburg  
Manfred Nahrstedt  
Landrat

**Feststellung  
des Jahresabschlusses und Lagebericht  
für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung  
(Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg)  
für das Wirtschaftsjahr 2009**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2009 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 30.08.2010 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MIRA Audit AG, Hamburg, vom 18.06.2010 lautet gemäß § 28 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

**Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg bestätigt, dass nach der am 18.06.2010 abgeschlossenen Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MIRA AUDIT AG, Lüneburg, die Buchführung, der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 und der Jahresabschluss zum 31.12.2009 des **Betrieb Straßenbau und –unterhaltung** (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) den Rechtsvorschriften entsprechen.

Nach § 28 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung werden folgende ergänzende Feststellungen getroffen (auszugsweise):

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat die Erfassung und Bewertung des zum 01.01.2009 eingebrachten Sachvermögens (Kreisstraßen, Radwege, Grundstücke, Technische Bauwerke) sowie die dazu korrespondierenden Sonderposten für Investitionszuschüsse begleitend geprüft. Prüfungsfeststellungen wurden im Rahmen der begleitenden Prüfung abgearbeitet und ausgeräumt.

Die Bewertung des eingebrachten Sachvermögens basiert weitgehend auf Grundlagen der nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR) erlassenen Bewertungsrichtlinien, berücksichtigt aber auch Zukunftsbezüge nach den Regeln der kaufmännischen Rechnungslegung des Handelsgesetzbuches (HGB).

... Im Rahmen der Vermögensbewertung wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Kreisstraßen (bituminöse Straßen) auf 43 Jahre festgesetzt. Damit wird von der in Niedersachsen gemäß § 47 Abs. 3 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) erlassenen Abschreibungstabelle, die für bituminöse Straßen eine Gesamtnutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht, während die Rechtslage in begründeten Fällen aber auch eine abweichende Nutzungsdauer für abnutzbare Vermögensgegenstände zulässt, abgewichen. Eine Begründung, die diese Abweichung dokumentiert, liegt vor. ...

Lüneburg, 28.06.2010  
Maack

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 30.08.2010 wurde gleichzeitig

- a) die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2009 und
- b) über die Verwendung des ausgewiesenen Gewinns

beschlossen.

Der im ordentlichen Ergebnis ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 139.796,02€ wird in voller Höhe an den Träger Landkreis Lüneburg ausgeschüttet. Hiervon werden dem Eigenbetrieb 70.000,00€ für Radwegereparaturen noch in 2010 zur Verfügung gestellt.

Der im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 178.866,35€ wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 27. September 2010 bis zum 01. Oktober 2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und -unterhaltung, Heidbergstraße 2 in 21409 Embsen öffentlich aus.

Embsen, 31. August 2010  
Ruth, Betriebsleiter

## **Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen**

**(Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze) bei schulfremder Nutzung vom 17.07.1997**

**in der Fassung der 2. Änderung vom 26.08.2010**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg (im Folgenden: "Stadt") in seiner Sitzung am 26.08.2010 folgende Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze bei schulfremder Nutzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Schulische Einrichtungen, insbesondere Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze können auf Antrag auch für schulfremde Zwecke vergeben werden, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung geeignet sind.
- 2) Die Nutzungsüberlassung schulischer Einrichtungen an politische Parteien und ihnen zuzurechnende Organisationen und Initiativen sowie zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Veranstaltungen aller im Rat der Hansestadt Lüneburg vertretenen Fraktionen.

### **§ 2 Nutzungszeiten**

- 1) Die Nutzungszeit ist grundsätzlich bis 22.00 Uhr begrenzt; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bereiches Bildung. Während der Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen wird die Erlaubnis nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.

### **§ 3 Überlassung**

- 1) Anträge auf Vergabe schulischer Einrichtungen sind schriftlich zu stellen. Für die Erteilung der Genehmigung ist der Bereich Bildung zuständig. Eine Weitergabe der Benutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- 2) Die Überlassung von Schulräumen durch den Bereich Bildung schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften. Es gelten die Vorschriften des Versammlungsrechts und des Brandschutzrechts in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Die Überlassung der Schulräume erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

### **§ 4 Benutzungshinweise**

- 1) Die schulischen Einrichtungen einschließlich ihres Zubehörs und ihrer Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befinden. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird von der Stadt nicht übernommen.
- 2) Die überlassenen Räume dürfen nur für die genehmigte Zeit und zu dem in der Zulassung angeführten Zweck benutzt werden. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern ist die nach den Bestimmungen des Baurechts und des Versammlungsrechts festgelegte Besucherkapazität strikt einzuhalten.
- 3) Für den Zugang zu den Räumen erhält der Nutzer bei Bedarf einen Schlüssel, der nach Beendigung der Veranstaltung am nächsten Werktag zurückzugeben ist. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.
- 4) Sollte die Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich sein, ist neben dem Nutzungsentgelt eine Hausmeisterentschädigung nach § 9 zu entrichten.
- 5) Sind Sportvereine regelmäßige Benutzer, können mit ihnen Nutzungsverträge (Schlüsselgewalt) abgeschlossen werden, in denen die Überlassung der Schlüssel an die Vereine vereinbart wird.
- 6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die genutzten Räume in den Zustand zu versetzen und zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden. Während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- 7) Gebäude und Anlagen der Schule einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- 8) Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit Zustimmung des Bereiches Bildung zulässig.
- 9) Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit sauberen Turn- oder Hallenschuhen betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen mit schwarz färbenden Sohlen ist nicht gestattet.
- 10) Der Gebrauch von Wachs oder anderen Haftmitteln in den Schulturnhallen ist untersagt.
- 11) In den schulischen Einrichtungen ist das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt; der Bereich Bildung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 12) Die Ausschmückung von Räumen, Banden- und Flächenwerbung bedarf der Zustimmung der Stadt. Die zu diesem Zweck verwendeten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- 13) Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur außerhalb des Gebäudes auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 14) Nutzern und Besuchern ist die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u.a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln sind, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.

### **§ 5 Hausrecht und Aufsicht**

- 1) Den Vertretern des Bereiches Bildung, der Schulleitung und den Hausmeistern ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- 2) Die Schulleitung übt das Hausrecht aus; sie wird durch das Schulhausmeisterpersonal oder durch Beauftragte der Stadt vertreten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung kann die weitere Nutzung untersagt werden. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind mit Zustimmung der Stadt möglich.

### **§ 6 Haftung des Benutzers**

- 1) Der Veranstalter oder Antragssteller haftet der Stadt für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.
- 3) Eine Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Stadt zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

### § 7 Entgelt

- 1) Für die Überlassung von schulischen Einrichtungen für schulfremde Zwecke ist ein Entgelt zu entrichten.
- 2) Die Überlassung der Schulsportstätten an den Kreissportbund Lüneburg incl. seiner Verbände sowie Sportvereine mit Sitz in Lüneburg ist entgeltfrei, es sei denn, es wird hierbei ein Entgelt durch die Vereine erhoben. Dies gilt auch für den TuS Erbstorf.

### § 8 Berechnung des Entgelts

Für die Festsetzung des Entgelts werden folgende Nutzergruppen unterschieden:

#### Gruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, außerdem Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

#### Gruppe B

Sonstige

Entgelt für:	Gruppe A €	Gruppe B €
1. Klassenräume, je angefangene Std. ....	12,00	6,00
2. Fachklassenräume (Physik-, Chemie, Zeichenräume u.a.), je angefangene Std. ....	24,00	16,00
3. Aulen bis zu 500 Sitzplätzen, je Tag .....	240,00	90,00
4. Aulen über 500 Sitzplätze, je Tag.....	496,00	150,00
5. Gymnastikräume und Turnhallen bis 300 m <sup>2</sup> je angefangene Stunde .....	39,00	19,00
6. Turnhallen bis 600 m <sup>2</sup> je angefangene Stunde .....	54,00	21,00
7. Turnhallen über 600 m <sup>2</sup> und Außensportanlagen je angefangene Stunde .....	78,00	27,00

### § 9 Nebenkosten

- 1) Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 8 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Heizung, Energie, Reinigung und Wasser. Sollte eine Sonderreinigung erforderlich sein, hat der Mieter diese Kosten zu tragen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Stadt.
- 2) Ist die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich, richtet sich die Höhe der zu zahlenden Entschädigung nach den jeweils geltenden Stundensätzen (Arbeitgeberbrutto), wie sie nach den tarifrechtlichen Bestimmungen zu zahlen ist. Die Abrechnung erfolgt anhand eines Stundennachweises, der vom Nutzer zu unterzeichnen ist.
- 3) Die Nutzung besonderer Einrichtungsgegenstände wie z.B. Projektoren, PC, Klaviere usw. kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4) Sonderregelung für Aulen über 500 Sitzplätze: Neben dem Entgelt sind je Veranstaltung folgende Nebenkosten zu zahlen:
  - a) Betreuung durch die Theater AG Herderschule.....pro Tag.....150,00 €
  - b) Für die Nutzung eines Flügels oder Klaviers sind die Kosten des Stimmers vom Veranstalter zu übernehmen.

### § 10 Ermäßigtes Entgelt

Die Stadt ist ermächtigt, im Einzelfall je nach Charakter der Veranstaltung das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen.

### § 11 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann verlangen, dass das vereinbarte Entgelt vor der Veranstaltung gezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, vor der Veranstaltung einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Lüneburg, 26.08.2010  
Hansestadt Lüneburg  
Mädge  
Oberbürgermeister

### Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Samtgemeinde Amelinghausen für die Gemeinde Oldendorf/Luhe

#### 1. Kommunale Gebietskörperschaft

##### 1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Samtgemeinde Amelinghausen  
Lüneburger Straße 50  
21385 Amelinghausen  
Ansprechpartner:  
David Abendroth, Telefon 04132 / 92 09 18, Email David.Aabendroth@amelinghausen.de,  
www.amelinghausen.de

Die Samtgemeinde Amelinghausen übernimmt nach übereinstimmenden Beschlüssen der Samtgemeinde Amelinghausen und der Gemeinde Oldendorf/Luhe die Projektträgerschaft für die geplante Maßnahme.

##### 1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortschaften und ländlichen Siedlungsbereiche der Gemeinde Oldendorf/Luhe.

#### 2. Gegenstand der Dienstleistung

##### 2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Samtgemeinde Amelinghausen bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung bestehender Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und um keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG:

Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen.

Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Die Samtgemeinde Amelinghausen behält sich eine Vergabe vor.

Wir bitten um Abgabe entsprechender getrennter Angebote für die Ortschaften:

<u>Ortschaft bzw. Bereich</u>	<u>Einwohner</u>	<u>Haushalte</u>
a) Marxen am Berge	74	48
b) Oldendorf/Luhe	523	311
c) Wetzzen	367	214
d) Wohlenbüttel	18	12
Summe	982	585

(Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Einwohner beziehen sich nur auf den Hauptwohnsitz, Stand 09.09.2010.)

Bei der Angebotserstellung ist es evtl. sinnvoll, Ortschaften zusammen zu fassen. Sollte dies der Fall sein, ist dies bei den jeweiligen Angeboten zu vermerken. Ein Lageplan für die Ortsteile in der Gemeinde Oldendorf/Luhe kann angefordert werden.

##### 2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 26.06.2009, VORIS 78350) im Jahr 2010/2011 für die mit Breitband unterversorgten Ortschaften und ländlichen Siedlungsbereiche der Gemeinde Oldendorf/Luhe als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist zu gewährleisten; höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich gewünscht. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortschaften, insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche, ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit ist entsprechend der Breitbandstrategie der Bundesregierung mittelfristig eine Ertüchtigung der Anschlüsse auf 50 MBit/s wünschenswert.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortschaft oder Teilprojekt u. a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch zu den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom. 26.6.2009, - 306-60119/4 - VORIS 78350, oder der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation, RdErl. d. MW vom 01.12.2008, - 22 - 3074 – VORIS 20500, zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß den Änderungen des GAK-Rahmenplanes 2010-2013: Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume, eine Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Entwurf befindet. Der Richtlinienentwurf setzt die Änderungen des GAK-Rahmenplanes um.

Explizit hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die nachfolgend aufgeführten Änderungen:

1. Die Festlegung der Untergrenze für eine Grundversorgung auf 2 MBit/s.
2. Die Anhebung der Ausgaben für die Wirtschaftlichkeitslücke von 200.000 € auf 500.000 € bei gleichzeitiger Begrenzung auf einen Höchstzuschuss von 250.000 € pro Einzelvorhaben.

Die Samtgemeinde Amelinghausen behält sich in Abstimmung der Gemeinde Oldendorf/Luhe eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendersersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

### **3. Sonstige Informationen**

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne der Vorhaben sowie jeweils eine Beschreibung der technischen Lösung.

Weitere Informationen können auf Anforderung bereitgestellt werden. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

### **4. Weiteres Verfahren**

#### **4.1. Auswahlverfahren**

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

#### **4.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen**

Das Fristende für die Einreichung von Interessenbekundungen ist Mittwoch, der **13. Oktober 2010, 24:00 Uhr**.

Amelinghausen, 14. September 2010  
Samtgemeinde Amelinghausen  
In Vertretung  
Abendroth

### **Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Samtgemeinde Amelinghausen für die Gemeinde Rehlingen**

#### **1. Kommunale Gebietskörperschaft**

##### **1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle**

Samtgemeinde Amelinghausen  
Lüneburger Straße 50  
21385 Amelinghausen  
Ansprechpartner:  
David Abendroth, Telefon 04132 / 92 09 18, Email David.Aabendroth@amelinghausen.de,  
www.amelinghausen.de

Die Samtgemeinde Amelinghausen übernimmt nach übereinstimmenden Beschlüssen der Samtgemeinde Amelinghausen und der Gemeinde Rehlingen die Projektträgerschaft für die geplante Maßnahme.

## 1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortschaften und ländlichen Siedlungsbereiche der Gemeinde Rehlingen.

## 2. Gegenstand der Dienstleistung

### 2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Samtgemeinde Amelinghausen bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung bestehender Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und um keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG:

Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen.

Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Die Samtgemeinde Amelinghausen behält sich eine Vergabe vor.

Wir bitten um Abgabe entsprechender getrennter Angebote für die Ortschaften:

Ortschaft bzw. Bereich	Einwohner	Haushalte
a) Bockum	67	54
b) Diersbüttel	71	41
c) Ehlbeck	155	92
d) Rehlingen	351	223
e) Rehrhof	64	31
Summe	708	441

(Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Einwohner beziehen sich nur auf den Hauptwohnsitz, Stand 09.09.2010.)

Bei der Angebotserstellung ist es evtl. sinnvoll, Ortschaften zusammen zu fassen. Sollte dies der Fall sein, ist dies bei den jeweiligen Angeboten zu vermerken. Ein Lageplan für die Ortsteile in der Gemeinde Rehlingen kann angefordert werden.

### 2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 26.06.2009, VORIS 78350) im Jahr 2010/2011 für die mit Breitband unterversorgten Ortschaften und ländlichen Siedlungsbereiche der Gemeinde Rehlingen als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist zu gewährleisten; höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich gewünscht. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortschaften, insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche, ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit ist entsprechend der Breitbandstrategie der Bundesregierung mittelfristig eine Ertüchtigung der Anschlüsse auf 50 MBit/s wünschenswert.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortschaft oder Teilprojekt u. a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch zu den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 26.6.2009, - 306-60119/4 - VORIS 78350, oder der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation, RdErl. d. MW vom 01.12.2008, - 22 - 3074 - VORIS 20500, zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß den Änderungen des GAK-Rahmenplanes 2010-2013: Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume, eine Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Entwurf befindet. Der Richtlinienentwurf setzt die Änderungen des GAK-Rahmenplanes um.

Explizit hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die nachfolgend aufgeführten Änderungen:

1. Die Festlegung der Untergrenze für eine Grundversorgung auf 2 MBit/s.
2. Die Anhebung der Ausgaben für die Wirtschaftlichkeitslücke von 200.000 € auf 500.000 € bei gleichzeitiger Begrenzung auf einen Höchstzuschuss von 250.000 € pro Einzelvorhaben.



Die Samtgemeinde Amelinghausen behält sich in Abstimmung der Gemeinde Rehlingen eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

### **3. Sonstige Informationen**

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne der Vorhaben sowie jeweils eine Beschreibung der technischen Lösung.

Weitere Informationen können auf Anforderung bereitgestellt werden. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

### **4. Weiteres Verfahren**

#### **4.1. Auswahlverfahren**

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)

Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit

Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten

Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

#### **4.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen**

Das Fristende für die Einreichung von Interessenbekundungen ist Mittwoch, der **13. Oktober 2010, 24:00 Uhr**.

Amelinghausen, 14. September 2010

Samtgemeinde Amelinghausen

In Vertretung

Abendroth

## **Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Vögelsen Nr. 16 „Hauskoppel“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Vögelsen hat in seiner Sitzung am 06.09.2010 den Bebauungsplan Vögelsen Nr. 16 „Hauskoppel“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Vögelsen, nördlich der K 32 und östlich des Brandkuhlenweges.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Vögelsen Nr. 16 „Hauskoppel“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

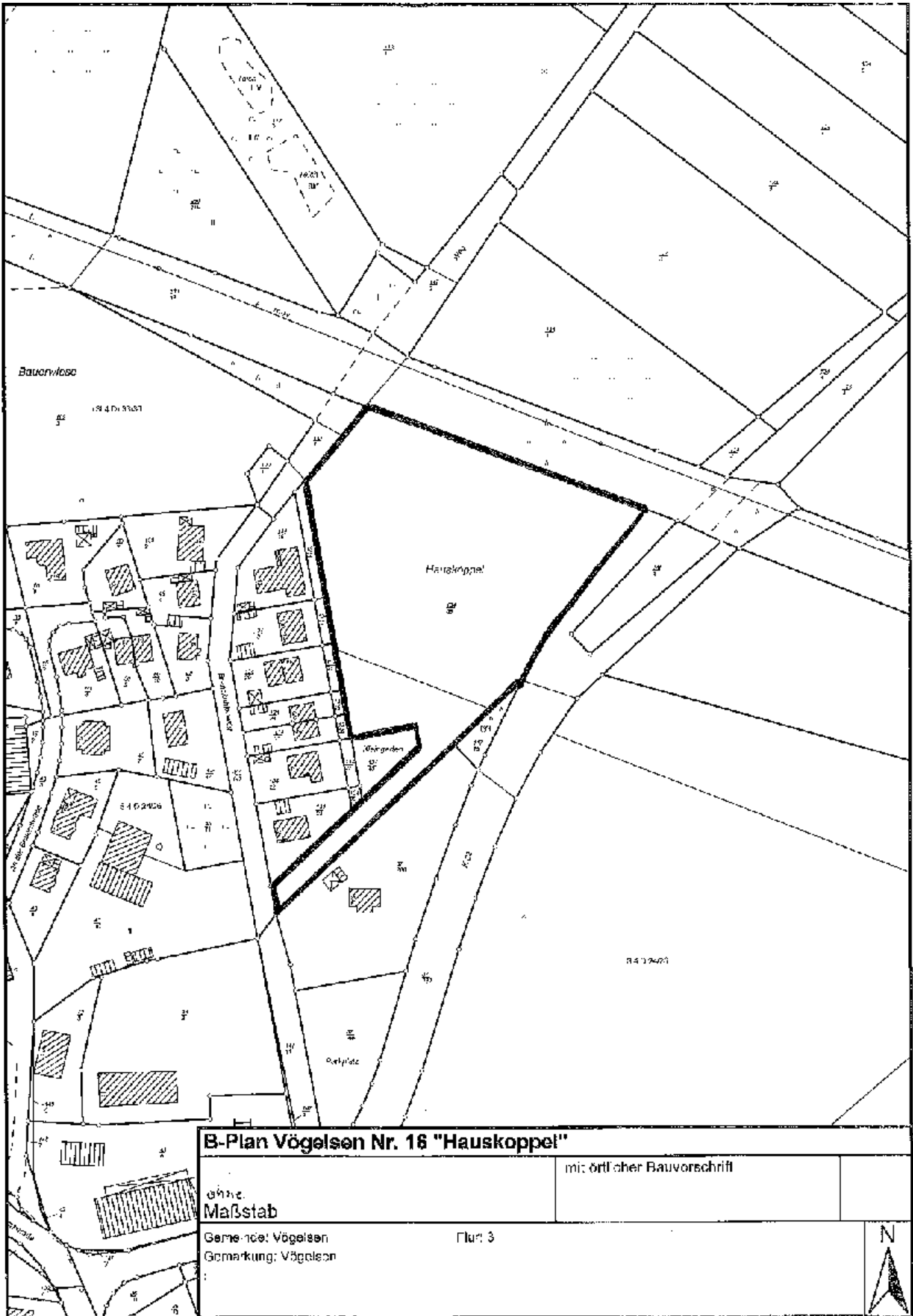
Jedermann kann den Bebauungsplan Vögelsen Nr. 16 „Hauskoppel“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Vögelsen, Lüneburger Str. 13, 21360 Vögelsen während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Vögelsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

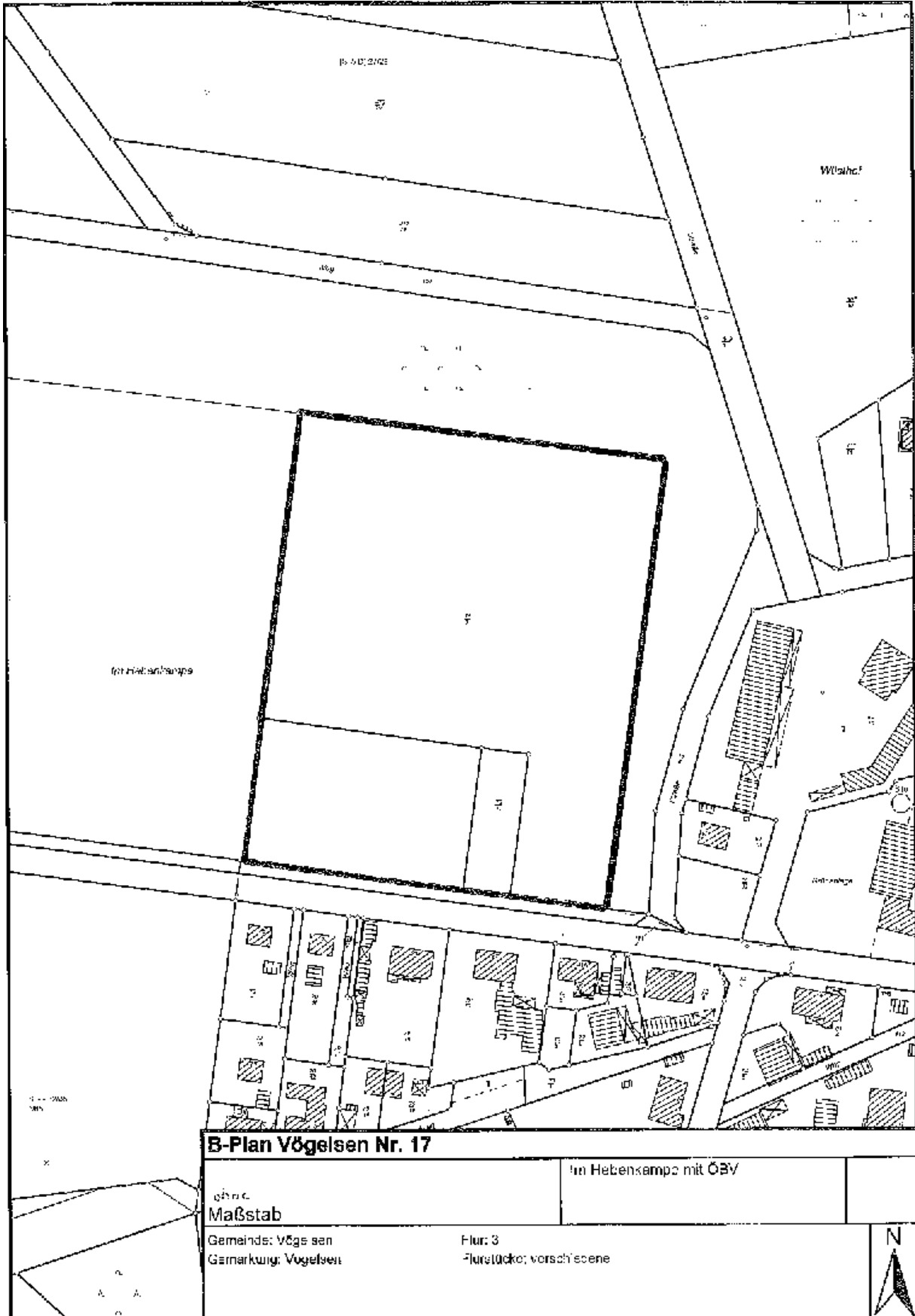


Vögelsen, den 13.09.2010  
Fricke  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan Vögelsen Nr. 17 „Im Hebenkampe“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Vögelsen hat in seiner Sitzung am 06.09.2010 den Bebauungsplan Vögelsen Nr. 17 „Im Hebenkampe“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er liegt nördlich der Dorfstraße (K 21) und westlich des „Altdorfes“.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Vögelsen Nr. 17 „Im Hebenkampe“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Vögelsen Nr. 17 „Im Hebenkampe“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Vögelsen, Lüneburger Str. 13, 21360 Vögelsen während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Vögelsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

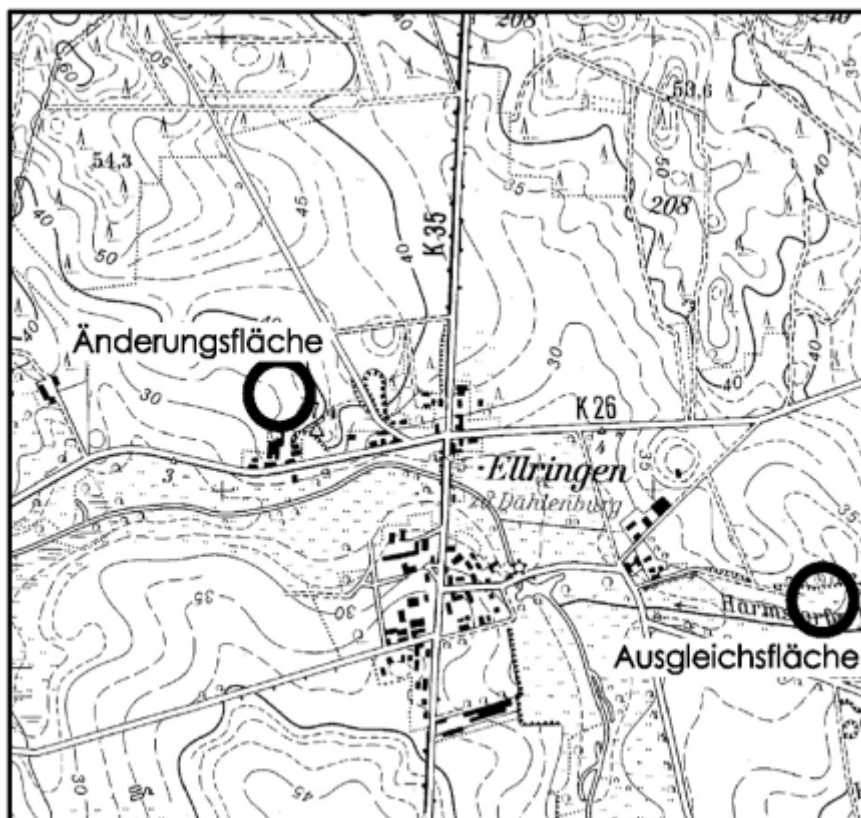
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Vögelsen, den 17.09.2010  
Fricke  
Bürgermeister

### **HINWEISBEKANNTMACHUNG** **Teilfläche 3 der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2006**

Der Landkreis Lüneburg hat am 18.03.2009 die Teilfläche 3 der vom Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 12.06.2008 beschlossenen 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2006 unter einer Bedingung genehmigt (Az.: 60 – R08503266 / 22). Mit Email vom 28.07.2010 hat der Landkreis bestätigt, dass die Bedingung erfüllt ist.

Die Lage der Teilfläche 3 der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006 ist im nachstehenden Planausschnitt durch Kreise gekennzeichnet.





28.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 366) hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 19.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Anordnung des Vorkaufsrechtes

Der Gemeinde Reppenstedt steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 BauGB ein Vorkaufsrecht zu.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf Grundstücke:

1. Flur 3, Flst. 31/144	Gesamtfläche	6.195 m <sup>2</sup>
2. Flur 3, Flst. 45/36	Gesamtfläche	1.097 m <sup>2</sup>
3. Flur 3, Flst. 45/17	Gesamtfläche	1.227 m <sup>2</sup>
4. Flur 3, Flst. 59/12	Gesamtfläche	1.858 m <sup>2</sup>
5. Flur 3, Flst. 59/58	Gesamtfläche	2.383 m <sup>2</sup>
6. Flur 3, Flst. 45/34	Gesamtfläche	2.364 m <sup>2</sup>
7. Flur 3, Flst. 31/126	Gesamtfläche	1.613 m <sup>2</sup>
8. Flur 3, Flst. 31/128	Gesamtfläche	51 m <sup>2</sup>
9. Flur 3, Flst. 7/41	Gesamtfläche	40 m <sup>2</sup>
10. Flur 3, Flst. 7/42	Gesamtfläche	19 m <sup>2</sup>
11. Flur 3, Flst. 45/32	Gesamtfläche	88 m <sup>2</sup>
12. Flur 3, Flst. 45/33	Gesamtfläche	148 m <sup>2</sup>
13. Flur 3, Flst. 45/35	Gesamtfläche	136 m <sup>2</sup>

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, 30.08.2010  
Stille  
Gemeindedirektorin

## Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Westergellersen hat in seiner Sitzung am 26. August 2010 die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Westergellersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23.04.1998 in der der Fassung der Änderungssatzung vom 22.04.2004 beschlossen:

### **3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Westergellersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23.04.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.04.2004**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 Seite 29) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Westergellersen am 26.08.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23.04.1998 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Anlage zur § 2 Kostentarif erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr. 1 unverändert

Als Tarif-Nr. 2 wird eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro (€)
2.	Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes der Gemeinde gem. § 31 des Baugesetzbuches (BauGB)	100,00

Die bisherigen Tarif-Nummern 2 bis 4 verschieben sich um je einen Zähler.

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Westergellersen, den 26. 08. 2010

Gemeinde Westergellersen  
Die Bürgermeisterin  
Heuer

**5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten  
der Gemeinde Thomasburg**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der derzeitigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung

**§ 4**

**Benutzungsgebühren**

1. Für die Betreuung im Kindergarten sind Gebühren zu entrichten.  
Die Gemeinde setzt diese Gebühr für die Dauer eines Kindergartenjahres vorab fest. Diese betragen ab dem 01. 08. 2010 für den Kalendermonat
  - a) pro Kind 170,00 €
  - b) Ermäßigung für Geschwisterkinder
    - für das 2. Kind 35,00 €
    - für das 3. Kind 60,00 €und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht,
  - c) für den Früh- und Spätdienst jeweils 12,00 €
2. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach folgender Staffelung:

Gebührenpflichtiges Einkommen	Gebühren
43.459,81 € und darüber	170,00 €
38.346,89 € bis 43.459,80 €	155,00 €
33.233,97 € bis 38.346,88 €	140,00 €
28.121,05 € bis 33.233,96 €	127,00 €
23.008,13 € bis 28.121,04 €	113,00 €
17.895,22 € bis 23.008,12 €	100,00 €
12.782,30 € bis 17.895,21 €	85,00 €
bis 12.782,29 €	0,00 €

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kindergartenplatzes.

Die 4. Änderung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Thomasburg, den 21. Juni 2010  
S c h r ö d e r  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften  
- Amt für Landentwicklung Lüneburg -**

**I.**

**Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Vereinfachten Flurbereinigung Hittbergen, Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 2239, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

- 1. a)** Durch Anordnungen vom 19.12.2008 (Vorläufige Besitzeinweisung) und vom 13.07.2009 (1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung) sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Hittbergen gehörenden Grundstücke nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen der GLL Lüneburg vom 02.02.2009 festgesetzten Zeitpunkten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig mit Wirkung ab 01.10.2009 eingewiesen worden.
- b)** Hiermit wird die 2. Änderung (teilweise geänderte Zuteilung) dieser vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nach Maßgabe der in den geänderten und ergänzten Überleitungsbestimmungen vom 25.08.2010 festgesetzten Zeitpunkten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen
- c)** Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der

**01. Oktober 2010**

2. Die geänderte neue Einteilung der Flächen wird den Beteiligten im Feuerwehrhaus in Hittbergen zu folgenden Terminen bekannt gegeben:

**Dienstag, 14. September bis Mittwoch, 15. September 2010**

**jeweils zwischen 9<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> und 13<sup>30</sup> - 17<sup>00</sup> Uhr.**

Alle von den Änderungen **betroffenen** Teilnehmer werden hierzu persönlich geladen. Auf Antrag der Beteiligten werden die geänderten neuen Grenzen vor Ort angezeigt.

3. Die geänderten und ergänzten Überleitungsbestimmungen vom 25.08.2010, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, werden während der Bekanntgabetermine im Feuerwehrhaus und bei allen Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergeinschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.
4. Durch diese Änderungsanordnung neu begründete Anträge auf Leistungen von Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG sind 3 Monate nach Erlass dieser Änderungsanordnung zu stellen, also spätestens bis zum 03.12.2010.
5. Die sonstigen Festsetzungen der Anordnung vom 19.12.2008 bleiben unverändert bestehen.

**Gründe:**

Im Anschluss an die Bekanntgabe der 1. Änderung der neuen Feldeinteilung im August 2009 haben Verhandlungen mit den Teilnehmern stattgefunden, deren Ergebnis mit dieser Änderung vollzogen wird. Mit dieser Änderung der neuen Feldeinteilung wird eine weitere Verbesserung der Zusammenlegung erreicht, auch hinsichtlich der bewirtschafteten Pachtflächen. Aktuelle Eigentumsänderungen werden nachvollzogen. Durch die Beschleunigung des Verfahrens werden Übergangsschwierigkeiten vermieden. Feld-Feld-Verbindungen sowie Hof-Feld-Verbindungen werden verbessert.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 25.08.2010 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung grundsätzlich erforderlichen Voraussetzungen sind weiterhin gegeben.

Die Grenzen der geänderten neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert, soweit sie nicht durch örtliche Grenzen (Hecken, Gräben etc.) erkennbar sind.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke sowie für das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten liegen vor und wurden den Teilnehmern zusammen mit dieser Anordnung und der Ladung zum Bekanntgabetermin direkt zugeschickt.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg, Amt für



Landentwicklung, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

### **Gründe:**

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der von Seiten der Beteiligten geforderten zügigen Umstellung der Bewirtschaftung der Ackerflächen in den neuen Grenzen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Anlagen der Teilnehmergeinschaft im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind, ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme bei den notwendigen Feldarbeiten und Schadensersatzforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

### **Hinweis:**

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruch gegen die Änderung der Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Lüneburg, den 03.09.2010

gez. Claus Schulz

## Öffentliche Bekanntmachung



### **GLL LG -AfL LG-**

Bei der Ratsmühle 17; 21335 Lüneburg  
Tel.: 04131/726-247; Fax.: 04131/726-160

**Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Lüneburg**

O.Nr. 2/10 HA. Bd. I

### **Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Jasebeck**

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
- Vf.-Nr. 3 06 2441 -

**Amt für Landentwicklung  
Lüneburg, den 17.09.2010**

### Einladung

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg wurde am 20.10.2009 eingeleitet. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung am 21.06.2010 hat die eingereichte Klage gegen den Zusammenlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung mehr und es kann nunmehr ein Vorstand gewählt werden.

Zur Wahl der Vorstandmitglieder der Teilnehmergeinschaft und seiner Vertreterinnen und Vertreter werden hiermit alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Grundstücks- und Gebäudeeigentümer/innen sowie Erbbauberechtigte) der Beschleunigten Zusammenlegung Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg, gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) eingeladen.

Der Wahltermin findet statt:

**Dienstag, den 05. Oktober 2010, um 19:30 Uhr  
im Hotel „Steinhagen“, Am Elbdeich 6a in Damnitz**

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümerinnen und Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sofern eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmerinnen / Teilnehmer vertritt, hat sie / er insgesamt nur eine Stimme.

Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzulegen. Vollmachtsvordrucke sind im Amt für Landentwicklung Lüneburg erhältlich.

Versäumt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass sie / er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist.

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die erste Vorstandssitzung statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Wahl der / des Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft,
2. Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters der / des Vorsitzenden,
3. Beitritt zum Verband der Teilnehmergeinschaften

gez. Schulz

(Siegel)

## Ö F F E N T L I C H E    B E K A N N T M A C H U N G

**Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg; Amt für Landentwicklung Lüneburg**  
GLL Lüneburg · Adolph-Kolping-Str. 12 · 21337 Lüneburg  
Tel.: 04131/726-215 Fax.: 04131/726-100



Lüneburg,  
den 01.09.2010

Vereinfachte Flurbereinigung Sückau, Landkreis Lüneburg  
H.A. VI. 14/10

### I.

#### **Anordnung der I. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Sückau, Landkreis Lüneburg - Vf.-Nr. 3 06 1959 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1. a) Für die nach der Besitzeinweisung 2006 entstandenen Zuteilungsveränderungen werden die Teilnehmer nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des Amtes für Landentwicklung Lüneburg vom 02.09.2010 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen oder veränderten Grundstücke vorläufig eingewiesen.  
b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die I. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der  
**01.10.2010.**
2. Die Zuteilungsveränderungen wurden den Teilnehmern durch Anschreiben mit Nachweisen und ggfs. Kartenauszug sowie den Überleitungsbestimmungen bekanntgegeben.  
Es besteht die Möglichkeit, sich nach Absprache die Zuteilungsveränderungen von Vertretern des Amtes für Landentwicklung erläutern oder bei Bedarf vor Ort anzeigen zu lassen. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der Änderung der Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, daß Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 01.01.2011 bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für Landentwicklung Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

#### **Gründe:**

Die I. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt auf der Grundlage von Verhandlungen oder Absprachen mit den betroffenen Teilnehmern. In einigen Fällen sind offensichtliche Fehler berichtigt worden. Für die mittlerweile erfolgte Waldvermessung werden die Waldflurstücke mit den neuen Flur- und Flurstücksbezeichnungen den Alteigentümern zugewiesen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 02.09.2010 zu den Überleitungsbestimmungen gehört. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan

nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt. Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

**Hinweis:** Bei **Anträgen auf Agrarförderung Fläche** ist stets die Flurstücksbezeichnung und die Größe der **neuzugeteilten Flächen** zugrunde zu legen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

## II.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der I. Änderung der Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

**Gründe:** Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung erfolgt wegen der bevorstehenden Bestellung der Ackerflächen. Es ist erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungsarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der I. Änderung der Besitzeinweisung anzuordnen.

**Hinweis:** Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die I. Änderung der Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Nieders. Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Gez. Kriks

(Landessiegel)

### **Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck in Rullstorf.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck am 05.06.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

#### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

##### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

##### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

**IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Rasenwahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenrasenwahlgrabstätten
- § 16 Verzicht auf anonyme Bestattung
- § 17 Rückgabe von Grabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

**V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

**VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

**VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Entfernung

**VIII. Trauerfeiern**

- § 26 Benutzung der Friedhofskapelle und Kirche

**IX. Haftung und Gebühren**

- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren

**X. Schlussvorschriften**

- § 29 Übergangsvorschrift
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlage 1: Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Scharnebeck in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 140/19, 140/39, 140/43, Flur 2, Gemarkung Rullstorf in Größe von insgesamt 2,12.55 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.- luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.- luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck (Gemeinden Scharnebeck und Rullstorf) hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 2 Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen zu unterlassen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen,
  - i) zu lärmern und zu spielen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

### **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der Antrag stellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

#### **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Wahlgrabstätten (§ 12),
  - b) Rasenwahlgrabstätten (§ 13)
  - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14)
  - d) Urnenrasenwahlgrabstätten (§ 15),
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlichrechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (4) In einer bereits belegten Grabstelle darf zusätzlich nur eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

- (5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m,  
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m,
  - für Urnen: Länge: 1 m, Breite: 1 m .

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen sind die Vorgaben der Friedhofsverwaltung für den Friedhof maßgebend.

- (6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## § 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um jeweils 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und weitere bestattungsberechtigte Angehörige bestattet werden:
- Ehegatte,
  - Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - Eltern,
  - Geschwister,
  - Stiefgeschwister,
  - die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## § 13 Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet, sie darf um bis zu 30 Jahre verlängert werden.

- (2) Soweit sich aus dieser Ordnung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

#### **§ 14 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche vergeben.  
(2) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 15 Urnenrasenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet, sie darf um bis zu 30 Jahre verlängert werden.  
(2) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenrasenwahlgrabstätten.

#### **§ 16 Verzicht auf anonyme Bestattung**

Kirchliche Friedhofsträger dürfen keine Grabfelder für anonyme Bestattungen anlegen. Eine anonyme Bestattung entspricht nicht dem christlichen Menschenbild. Nach dem Zeugnis von Bibel und reformatorischen Bekenntnissen bleibt der Mensch auch im Tod eine unverwechselbare Person, die Gott bei ihrem Namen gerufen hat.

#### **§ 17 Rückgabe von Grabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.  
(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Grabstätten (Grabstätten mit mehr als zwei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### **§ 18 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist, wer nutzungsberechtigt ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

#### **§ 19 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### **§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.  
(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.  
(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.  
(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.  
(5) Es gelten im Übrigen die Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale (Anlage 1).



## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 21 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Es gelten im Übrigen die Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale (Anlage 1)

### **§ 22 Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

### **§ 23 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Grabmale müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung errichtet sein. Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile einschließlich der Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen sechs Monaten nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

## **§ 25 Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

## **VIII. Trauerfeiern**

### **§ 26 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier bei Bedarf auch die Kirche zur Verfügung. Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 27 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 29 Übergangsvorschrift**

Für Grabmale, die vor dem 06.07.2005 errichtet wurden, gilt abweichend von § 25 Abs. 2:

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Gräber oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist eine Gebühr gemäß § 7 der Gebührenordnung festzusetzen. Ersatz für die Grabmale oder sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits vorhandene Grabmale und Anlagen.

### **§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 08.02.1996 außer Kraft.

Scharnebeck, 05.06.2010

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: Eberhard Wunsch

Kirchenvorsteher: J. Link

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Vorsitzender: Cordes

Kirchenkreisvorsteher: E. Tipke

### **Anlage 1**

#### **Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale**

##### **I. Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen nur Pflanzen wachsen, durch die benachbarte Grabstätten oder öffentliche Anlagen nicht gestört werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus (z.B. Hecken), so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Pflanzen kostenpflichtig zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
3. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
4. Die Grabstätten dürfen nur seitlich und zu beiden Seiten des stehenden Grabmals mit Hecken eingefriedet werden, maximale Höhe 50 cm.
5. Grabstätten dürfen mit Natursteinplatten oder Kieseln ganz oder teilweise abgedeckt werden.
6. Der Pflanzenschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen bestehen.
7. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, mindestens jedoch unsichtbar angebracht sein.
8. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten sind nicht zulässig.

##### **II. Gestaltung der Grabmale**

###### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

- 1.2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
- 1.3. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Bei den Ausmaßen von stehenden Grabmalen ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- 1.4. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
  - durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
  - durch schöne Form,
  - durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
  - durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
- 1.5. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen.

## **2. Besondere Vorschriften zur Grabmalgestaltung im Urnenwahlgrabfeld**

- 2.1. Das Grabmal ist an der Hinterkante der erworbenen Grabstätte auf der gegebenen Fläche von 1,35 m x 1,40 m zu errichten.
- 2.2. Zulässige Größen sind bei:
  - 2.2.1 liegenden Grabmalen: Ansichtsfläche bis 0,4 m<sup>2</sup>, max. Stärke 25 cm
  - 2.2.2 stehenden Grabmalen: Ansichtsfläche bis 0,5 m<sup>2</sup>, max. Stärke 40 cm. Eine Höhe von 80 cm darf nicht überschritten werden.

## **3. Besondere Vorschriften zur Grabmalgestaltung im Rasenwahlgrabfeld**

- 3.1. Die Grabstätten im Rasenwahlgrabfeld sind 2,70 m lang und 1,30 m breit.
- 3.2. Die Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Private Grabpflege ist ausgeschlossen. Auch Blumensträuße, Kränze und anderer Grabschmuck dürfen auf dieser Fläche nicht niedergelegt bzw. aufgestellt werden.
- 3.3. Liegende Grabmale sind im einheitlichen Format 45 cm Breite, 35 cm Höhe und 8 cm Dicke aus Naturstein (glatt geschliffen und poliert mit vertiefter Schrift) anzufertigen. Bei nebeneinander liegenden Ehe- oder Lebenspartnern kann ein gemeinsames Grabmal in den Abmessungen 65 cm Breite, 45 cm Höhe und 8 cm Dicke verwendet werden.
- 3.4. Die Grabmale sind alsbald nach der Belegung am Kopfende fluchtend mit der Grabbegrenzungslinie und genau in der Mitte der Grabbreite ebenerdig zu verlegen.
- 3.5. Die Friedhofsverwaltung kann Rasenwahlgrabfelder mit stehenden Grabmalen aus Naturstein ausweisen. Eine Höhe von 100 cm und eine Stärke von 40 cm dürfen nicht überschritten werden.

## **4. Besondere Vorschriften zur Grabmalgestaltung im Urnenrasenwahlgrabfeld**

- 4.1. Die Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Private Grabpflege ist ausgeschlossen. Auch Blumensträuße, Kränze und anderer Grabschmuck können auf dieser Fläche nicht niedergelegt bzw. aufgestellt werden.
- 4.2. Die liegenden Grabmale sind im einheitlichen Format 45 cm Breite, 35 cm Höhe und 8 cm Dicke aus Naturstein (glatt geschliffen und poliert mit vertiefter Schrift) anzufertigen.
- 4.3. Die Grabmale sind alsbald nach der Belegung am Kopfende fluchtend mit der Grabbegrenzungslinie und genau in der Mitte der Grabbreite ebenerdig zu verlegen.

### **Friedhofsgebührenordnung**

#### **für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf hat der Kirchenvorstand am 05.06.2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

**Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Wahlgrabstätte:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- :                    | 375,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 12,50 €  |

**2. Kindergrabstätte:**

- |   |         |
|---|---------|
| Für Kinder bis zu 5 Jahren -für 30 Jahre- | 90,00 € |
|---|---------|

**3. Urnenwahlgrabstätte:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - :                   | 270,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 9,00 €   |

**4. Rasenwahlgrabstätte (Erdbestattung):**

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - :                              | 375,00 €   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- :            | 12,50 €    |
| c) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- liegende Platte    | 990,00 €   |
| d) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 30,00 €    |
| e) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- stehender Stein    | 1.500,00 € |
| f) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 50,00 €    |

**5. Urnenrasenwahlgrabstätte:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - :                              | 270,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- :            | 9,00 €   |
| c) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- :                  | 600,00 € |
| d) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 20,00 €  |

**6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.a), 3.a), 4.a+c oder e) oder 5.a)<sup>1)</sup>
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 1.b), 3.b), 4.b+d oder f) oder 5.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle -je Bestattungsfall-: | 100,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche – je Bestattungsfall-:          | 150,00 € |

**III. Gebühren für die Beisetzung :**

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:                             |          |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 130,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:              | 350,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:                           | 150,00 € |

**IV. Gebühren für Umbettungen <sup>2)</sup>:**

werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- |   |        |
|---|--------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung   | 0,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):                                    | 0,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 0,00 € |

---

<sup>1)</sup> Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

<sup>2)</sup> Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr je Grabstelle wird nicht erhoben

**VII. Sonstige Gebühren:**

Abräumung/Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen -je Grabstelle-

ist in Höhe der normalen Abräumzeit in den Nutzungsgebühren für Grabstätten enthalten, zusätzliche Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

**§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Scharnebeck, den 05.06.2010

Der Kirchenvorstand:

Eberhard Wunsch  
Vorsitzender

J. Link  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 22.06.2010

Der Kirchenkreisvorstand:

Cordes  
Vorsitzende/r

E. Tipke  
Kirchenkreisvorsteher/in

